

### Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

### Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs.

(Nr. 112 der Drucksachen des Reichstags.)

Der Reichskanzler hat dem Reichstage den nachfolgenden Gesetzentwurf, wie solcher vom Bundesrate beschlossen worden ist, zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugehen lassen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 180, 181, 184 und 362 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden §§ 181a, 181b, 184a und 184b neu eingestellt:

- § 180 . . . . .
- § 181 . . . . .
- § 181a . . . . .
- § 181b . . . . .

#### § 184.

Mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechszehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

#### § 184a.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehre dienen, in Uergernis erregender Weise ausstellt oder anschlägt.

#### § 184b.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken

öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Uergernis zu erregen.

§ 362. . . . .

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

#### Begründung.

Aus Anlaß schwerer Mißstände, die auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit zu Tage getreten waren, ist dem Reichstag in der ersten wie in der zweiten Session der achten Legislaturperiode der Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs u. s. w. (Nr. 713 der Drucksachen 1890/92 und Nr. 11 der Drucksachen 1892/93) vorgelegt worden. Obwohl die eine wie die andere Vorlage ohne Ergebnis blieb, haben dennoch die dadurch angeregten Fragen im Reichstag ein lebhaftes und nachhaltiges Interesse gefunden. Dadurch bestimmt, haben in der vierten und fünften Session der vorigen Legislaturperiode (Drucksachen 1895/97 Nr. 618, 1897/98 Nr. 35) die Abgeordneten Prinz von Arenberg und Genossen Anträge eingebracht, denen die im Jahre 1893 von einer Kommission des Reichstags zu dem Gesetzentwurfe der verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüsse (Drucksachen 1892/93 Nr. 137) zu Grunde lagen. Der jüngste dieser Anträge ist in der abgelaufenen Session einer eingehenden Erörterung unterzogen worden; der seitens der IX. Kommission darüber erstattete Bericht (Drucksachen 1897/98 Nr. 191) ist aber im Plenum nicht mehr zu einer abschließenden Beratung gelangt. Inzwischen haben in der gegenwärtigen Session die Abgeordneten Prinz von Arenberg und Genossen unter teilweiser Berücksichtigung der Beschlüsse der letzten Reichstags-Kommission ihre Anträge von neuem aufgenommen (Drucksachen 1898/99 Nr. 31).

Die verbündeten Regierungen können sich nicht in allem mit diesen Anträgen einverstanden erklären und ebensowenig sämtlichen Vorschlägen zustimmen, mit welchen in der letzten Session die vorgedachten Kommissionsberatungen abgeschlossen haben. Sie erkennen aber nach wie vor das Bedürfnis an, auf dem Wege der Gesetzgebung den Mißständen entgegenzuwirken, welche im Jahre 1892 zu dem Versuch einer Revision des geltenden Strafrechts geführt haben, und glauben die Verständigung über eine angemessene Lösung der Aufgabe zu erleichtern, wenn sie bei Beginn der neuen Legislaturperiode in einer anderweiten Vorlage diejenigen Bestimmungen zusammenfassen, welche nach dem Gesamtergebnisse der bisherigen Erörterungen innerhalb und außerhalb des Reichstags eine wirksame Hilfe gegen die obwaltenden Mißstände erwarten lassen, ohne andererseits für Handel und Verkehr die Gefahr unberechtigter Störungen und Behelligungen zu begründen. Dies ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs. Im Sinne einer Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage hat der Entwurf sich den in der letzten Session des Reichstags von der IX. Kommission gemachten Vorschlägen größtenteils angeschlossen.

Ablehnend verhält er sich gegen die von der Kommission als Ergänzung des Strafgesetzbuchs beantragten § 174 a und § 327 a. Der § 174 a will dem auf unsittliche Zwecke gerichteten Mißbrauche der durch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründeten Abhängigkeit entgegentreten. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß gerade dieser Mißbrauch einen Umfang angenommen hätte, welcher zu einer besonderen strafgesetzlichen Repression Anlaß giebt. In anderen Lebensverhältnissen treten ähnliche Erscheinungen auf, ohne daß ein strafgesetzliches Einschreiten für erforderlich gehalten wird. Zudem würde eine derartige Bestimmung voraussichtlich die Quelle gehässiger Angebereien bilden, einen gefährlichen Anreiz zu Erpressungen erzeugen, und damit wäre

